



HVBG

HVBG-Info 26/1993 vom 04.11.1993, S. 2349 - 2353, DOK 811.5-EG/DDR-(Leistung)

**Zur Anwendung des bis zum 31.12.1991 fortgeltenden
Unfallrentenrechts der DDR aufgrund des Einigungsvertrages -
Urteil des SG Berlin vom 04.11.1992 - S 68 U 340/91**

Zur Anwendung des bis zum 31.12.1991 fortgeltenden
Unfallrentenrechts der DDR aufgrund des Einigungsvertrages;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Berlin vom 04.11.1992
- S 68 U 340/91 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor
dem LSG Berlin - L 3 U 3/93 - wird berichtet.)

Das SG Berlin hat mit Urteil vom 04.11.1992 - S 68 U 340/91 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die im Einigungsvertrag normierte Fortgeltung des
Unfallrentenrechts der DDR im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991
in Abweichung zum Unfallrentenrecht der Bundesrepublik
Deutschland und die Begrenzung der Bemessung der
Unfallhinterbliebenenrente durch die im Beitrittsgebiet geltende
Beitragsbemessungsgrenze ist nicht verfassungswidrig. Auch eine
Erhöhung des Jahresverdienstes aus Billigkeitsgründen nach dem ab
01.01.1992 auch im Beitrittsgebiet geltenden § 577 RVO kommt
nicht in Betracht. Nach den Regelungen des Einigungsvertrages sind
Abweichungen, die den unterschiedlichen Einkommensverhältnissen im
Gebiet der neuen Bundesrepublik Deutschland entsprechen, nicht
unbillig.